

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1983

**zur Festsetzung der Beihilfehöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 52. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81**

(83/528/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/83<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfehöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett

muß die Höhe der Verarbeitungskaution unter Berücksichtigung des Beihilfehöchstbetrags festgesetzt werden.

In Anbetracht der zu der 52. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Für die 52. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 11. Oktober 1983 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautionen festgesetzt:

a) für Butter:

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	(ECU/100 kg Butter)
		Beihilfehöchstbetrag
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	235,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	229,00
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	150,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	—

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 250 vom 10. 9. 1983, S. 11.

b) für Butterfett :

Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	(ECU/100 kg Butterreinfett)	
	Beihilfeshöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und/oder C	302,00	330,00
Formel B	200,00	220,00

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*